

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

44. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 07.05.2015 Nr. 19

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
28.04.2015	Öffentliche Bekanntmachung - Expeditiebedrijf P. Vroegindewij en Zoon B.V., AA Zevenhuisen, Niederlande	355
30.04.2015	Jägerprüfung 2015	356
05.05.2015	Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	358
	<u>Stadt Buchholz i.d.N.</u>	
14.04.2015	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr	360
30.04.2015	Öffentliche Sitzung des Rates	369
	<u>Gemeinde Salzhausen</u>	
30.04.2015	Bebauungsplan Nr. 22 „Oelstorf – Osterbach“, 1. Erweiterung mit örtlicher Bauvorschrift	371

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Öffentliche Bekanntmachung

Für Expeditiebedrijf P. Vroegindewij en Zoon B.V., vertreten durch Erwin Vroegindewij,
Wethouder Appelhofplantsoen 15, 9354 AA Zevenhuisen, Niederlande

wird folgendes Schriftstück öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landkreises Harburg vom 08.04.2015

Aktenzeichen 30.4 902 946 61 sp

Dieses Schriftstück kann beim Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), Zimmer
A-224 eingesehen werden.

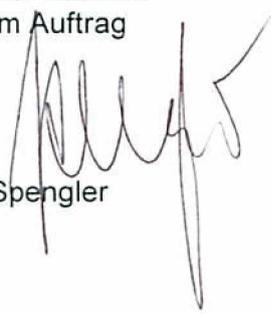
Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Bekanntmachens dieser
Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, § 51 Ordnungswidrigkeitengesetz in Verbindung
mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz.

Winsen (Luhe), den 28.04.2015

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Spengler



Bekanntmachung

(§ 3 Absatz 1 der Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung vom 30. August 2005 - Nds. GVBl. Seite 281, geändert durch die Verordnung vom 18. April 2012 – Nds. GVBl. Seite 80)

Jägerprüfung 2015

Der Landkreis Harburg hält am

26. Mai 2015

auf dem

**Schießstand der „Jägerschaft Landkreis Harburg e. V.“
in 21376 Garlstorf**

eine weitere Jägerprüfung ab.

Für die Durchführung der Jägerprüfung ist eine Prüfungskommission unter dem Vorsitz von **Herrn Kreisjägermeister Norbert Leben** gebildet worden.

Folgender **Terminplan** wird festgelegt:

Jagdliches Schießen Schriftliche Prüfung Mündlich-praktische Prüfung	26. Mai 2015	9:00 Uhr	Garlstorf Schießstand Kreisjägerschaft
---	--------------	----------	--

Anträge auf Teilnahme und Zulassung zur Jägerprüfung müssen spätestens bis zum **15. Mai 2015** beim Landkreis Harburg, Abteilung Ordnung und Zivilschutz (Untere Jagdbehörde), Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), eingegangen sein.

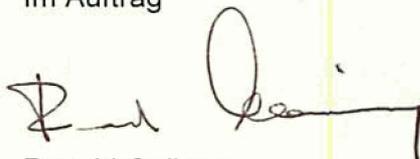
Weitere Auskünfte erteilen:

der Vorsitzende der Prüfungskommission,
Kreisjägermeister Norbert Leben,
21272 Egestorf, Im Schätzendorfe 26 (Tel. 04175 - 80290),

der Landkreis Harburg,
Abteilung Ordnung und Zivilschutz (Untere Jagdbehörde),
21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6,
Telefon: 04171/ 693-450 (Ronald Oelkers),
04171/ 693-452 (Hans-Jürgen Tinkl),
04171/ 693-477 (Christian Kalesse) oder
04171/ 693-451 (Ulrike Kaufmann).

Winsen (Luhe), den 30. April 2015

LANDKREIS HARBURG
Der Landrat
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ronald Oelkers', written over a horizontal line.

Ronald Oelkers



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
sitzungsdienst@lkharburg.de

Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 5. Mai 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 16. Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz
(XVI. Wahlperiode)

Tag, Datum: Montag, 11.05.2015

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden

Dienstgebäude: Landkreis Harburg

A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Somnitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60
H Rathausstraße 31
21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 687-100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetsiten.

Internet:
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962
IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62
BIC: NOLADE21HAM

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 19? 68-204
IBAN: DE16 2001 0020 0019 2682 04
BIC: PBNKDEFF



Gläubiger ID
De2520400000034051

Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Mittwoch 07:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr

Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 09:30 - 16:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):

Schloßring 12 und Eppens Alle
P im unteren Teil der
Parkpalette "Schloßring 12"

- 5 Bericht des Landrates
- 6 Bericht des Kreisnaturschutzbeauftragten
- 7 Einwohner/innenfragestunde
- 8 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 11.02.2015 - öffentlicher Teil
- 9 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 10 Projekt CO2 OPT im Waldklimafonds
- 11 Sachstandsbericht Zulassungsverfahren Hamburger Wasserwerke
- 12 Zeitplanung für die Erweiterung der getrennten Bioabfallsammlung ab 15.04.2019
- 13 Änderung der Verordnung für Landschaftsschutzgebiete zum Einsatz von Folien in der Landwirtschaft;
Antrag der Gruppe CDU/WG vom 22.04.2015
- 14 Anregungen und Beschwerden
- 15 Anfragen
- 15.1 Umsetzung der Wasser-Rahmen-Richtlinie;
Anfrage der Gruppe SPD/Unabhängiger vom 27.04.2015
- 16 Einwohner/innenfragestunde
- 17 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz i. d. N. Nr. 26 / 2015

**Satzung für die Freiwillige Feuerwehr
in der Stadt Buchholz in der Nordheide**

Aufgrund des § 10 NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) und der §§ 1 und 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Buchholz in der Nordheide während seiner Sitzung am 24.03.2015 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr beschlossen.

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Buchholz in der Nordheide. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung gebildeten Ortswehren Buchholz, Dibbersen, Holm, Sprötze und Trelde. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Stadt nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Buchholz in der Nordheide wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 (1) NBrandSchG). Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist im Dienst Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den stellvertretenden Stadtbrandmeister.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr (§20 (1) NBrandSchG) wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie oder er ist im Dienst Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister beruft aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretenden Führerinnen oder stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten, Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von 3 Jahren (vgl. § 2 (2) und § 3 der Verordnung über die Kommunalen Feuerwehren, FwVO). Die Ortsbrandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 (7) FwVO abberufen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist über die

beabsichtigen Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5 Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltes im Bereich der Feuerwehr der Stadt,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - g) Überwachung und Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
 - h) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - i) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 (4) Nr. 3 NBrandSchG.

- (2) Das Stadtkommando besteht aus
 - a) Der Stadtbrandmeisterin als Leiterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiter,
 - b) der stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen oder den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Ortsbrandmeistern und der Stadtjugendfeuerwehrwartin als Beisitzerin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart als Beisitzer kraft Amtes, sowie der hauptamtlichen Gerätewartin oder dem hauptamtlichen Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Buchholz i.d.N.
 - c) der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Stadtsicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestelltem Beisitzer.

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstaben a und b genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren berufen. Die Trägerinnen oder Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen oder Beisitzer für die Dauer von drei Jahren oder für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

- (3) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladefrist schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung berufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist zu berufen, wenn die Stadtverwaltung, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe eines Grundes verlangt.
- (4) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt.

Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, geheim abgestimmt.

- (6) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Buchholz i.d.N., sowie jedem Kommandomitglied zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 (1), Satz 2, Buchstabe a bis e aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus beschließt das Ortskommando unter Beachtung der FwVO über die Aufnahme von Mitgliedern in der Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr, sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (2) Das Ortskommando besteht aus:
- a) der Ortsbrandmeisterin als Leiterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führerinnen oder Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerin oder Beisitzer kraft Amtes
 - d) der Jugendfeuerwehrwartin als Beisitzerin oder dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzer kraft Amtes,
 - e) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestelltem Beisitzer.

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe e werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren berufen. Die Trägerinnen oder Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen oder Beisitzer für die Dauer von drei Jahren oder für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

- (3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe eines Grundes verlangt. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 (4) und (5) entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister, sowie jedem Kommandomitglied zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Vorschriften zuständig ist.

Insbesondere obliegen ihr:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Stadtverwaltung, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe eines Grundes verlangen.
- Datum, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs.4) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimmen.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine geheime Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister, sowie der Stadt zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgesprochen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.

- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Stadt Buchholz i.d.N. gemäß § 20 (4) NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrebeamtenverhältnis zu berufenen Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister, Stellvertreterinnen oder Stellvertretern) wird geheim abgestimmt.
- (4) Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 20 (4) NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Aktive Mitglieder über 16 Jahre bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können parallel zum aktiven Dienst auch Mitglied der Jugendfeuerwehr sein. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 (2) NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Stadt kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen oder der Bewerber anfordern. Die Kosten trägt die Stadt Buchholz i.d.N..
- (3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied beschließt das Ortskommando (§6 (1)). Diese Aufnahmegesuche sind durch die Ortswehr an die Stadtverwaltung weiterzuleiten. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Stadt über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung zu unterrichten, sofern die Stadtverwaltung darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrauwärterin oder Feuerwehrmannwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen oder Bewerber, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 10 (1) und (2) der FwVO zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann oder Feuerwehrfrauwärterinnen oder Feuerwehrmannwärter. Vor der Beförderung zu Feuerwehrfrau oder zum Feuerwehrmann hat die Anwärtlerin oder der Anwärter an der Verpflichtung der Feuerwehranwärter teilzunehmen.
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach

ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10 Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag (§ 6 (1)) oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11 Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Jugendabteilungen sind in den Ortsfeuerwehren Buchholz, Dibbersen, Holm, Sprötze und Trelde eingerichtet.
- (2) Jugendliche aus der Stadt können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Mitglieder der Jugendabteilung über 16 Jahre bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können parallel auch aktives Mitglied sein.
- (3) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

§ 12 Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes, den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt und/oder der Ordnung der Jugendfeuerwehr und der Tauchergruppe.

§ 13 Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen oder Einwohner, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadtverwaltung und der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Ortswehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c StGB obliegende allgemeine Hilfeleistungspflicht – nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, sowie von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert und verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden – über die Ortsfeuerwehr der Stadtverwaltung schriftlich zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 16 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der FwVO an aktive Mitglieder verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Vorschlag der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister mit der jeweiligen Stellvertretung in Absprache.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt Buchholz i.d.N. bei aktiven Mitgliedern,
 - e) Ausschluss
 - f) Rechtskräftigen Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - g) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus:
 - a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
 - b) grundsätzlich mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr. Ausnahmsweise können aktive Mitglieder über 16 Jahre bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres auf Wunsch parallel zum aktiven Dienst noch Mitglied der Jugendabteilung bleiben. Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung endet jedoch spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann jederzeit erfolgen. Er ist der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister oder der Stellvertretung gegenüber schriftlich oder mündlich zu erklären, die mündliche Austrittserklärung ist zu protokollieren.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Stadt Buchholz i.d.N. schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 2. wiederholt fachliche Anweisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,

3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (6) Vor der Entscheidung der Stadtverwaltung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und dem Ortskommando Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadtverwaltung erlassen.
- (7) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (8) Das Ausscheiden eines aktiven Mitglieds (Absatz 1) hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2015 in Kraft.

Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Buchholz i.d.N. vom 15.05.2012 außer Kraft. Die Organisationsgrundsätze für die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Buchholz i.d.N., sowie die Ordnung der Tauchergruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Buchholz i.d.N. bleiben weiterhin in Kraft.

Buchholz in der Nordheide, den 14.04.2015

gez. Röhse
Bürgermeister

L.S.



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz i. d. N. Nr. 27 / 2015

hiermit lade ich zur **28. öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Buchholz i.d.N.** am

Dienstag, 19.05.2015

um 19:00 Uhr

Kantine Rathaus, Rathausplatz 1, 21244 Buchholz i.d.N.

ein.

TAGESORDNUNG

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Tagesordnung:
 - 2.1. Dringlichkeitsanträge
 - 2.2. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit
 - 2.3. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 24.03.2015
4. Bericht des Bürgermeisters
Eine öffentliche Einwohnerfragestunde wird eingefügt
5. Wahl der Ersten Stadträtin/des Ersten Stadtrates
6. Benennung des/der stv. Ausschussvorsitzenden für den Ausschuss für Umwelt, Energie und Klima
hier: Antrag der CDU-Fraktion v. 23.4.2015
7. Haushalt 2015
Zuschüsse an Vereine, Verbände und Organisationen
hier: Antrag Buchholzer Fußball Club vom 01.04.2015
8. Ankauf von Kunstobjekten
hier: Projekt "Timm Ulrichs zum 75. Geburtstag"
9. Gewerbegebiete in Buchholz i.d.N.
hier: Neufassung der Richtlinie zur Vergabe von Gewerbegrundstücken

10. 8. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 sowie Bebauungsplan "Hamburger Straße - Ost" mit örtlicher Bauvorschrift
 - a) Auswertung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
 - b) Feststellungsbeschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 gem. §§ 2 und 5 BauGB sowie § 58 NKomV
 - c) Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes "Hamburger Straße - Ost" gem. § 10 (1) BauGB
11. Städtebauförderung - Stadtumbau West – Bahnhofsumfeld
Grundsatzbeschluss zur Anmeldung einer städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme i.S. des BauGB zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm des Landes Niedersachsen
 - a) Absichtserklärung der Stadt Buchholz i.d.N. zur Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme
 - b) Beschluss über die Kostenübernahme für die Kompementärfinanzierung
12. Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)
hier: Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Buchholz i.d.N. vom 26.03.2015
13. Annahme und Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 € (nicht öffentlich) Rat
Eine öffentliche Einwohnerfragestunde wird eingefügt
14. Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung

Buchholz i. d. N., den 30.04.2015

Der Bürgermeister

Gemeinde Salzhausen
Der Gemeindedirektor

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 22 „Oelstorf - Osterbach“, 1. Erweiterung mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Salzhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.03.2015 den Bebauungsplan Nr. 22 „Oelstorf - Osterbach“, 1. Erweiterung mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

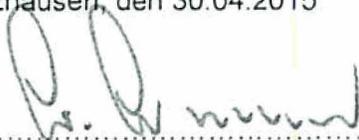
Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 22 „Oelstorf - Osterbach“, 1. Erweiterung mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung bei der Gemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1 in 21376 Salzhausen, während der Öffnungszeiten einsehen. Die Erstellung eines Umweltberichtes wurde nicht notwendig, da der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt wurde.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Salzhausen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzhausen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Harburg tritt der Bebauungsplan Nr. 22 „Oelstorf - Osterbach“, 1. Erweiterung mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Salzhausen, den 30.04.2015



Wolfgang Krause
- Gemeindedirektor -



Bebauungsplan Nr. 22 „Oelstorf - Osterbach“ 1. Erweiterung mit örtlicher Bauvorschrift

Übersichtsplan (ohne Maßstab, genordet)

